Ergänzung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen-Bredenbeck In Wennigsen OT Holtensen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI. 1974 S. 1) und 5 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen in 30974 Wennigsen hat der Kirchenvorstand am 08.10.2020 folgende Ergänzung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 15a
Urnenwahl-Baumgrabstätten

(1) Urnenbaum-WahIgrabstätten sind Urnengrabstätten die einzeln oder mit zwei Stellen vergeben werden. Die Vergabe richtet sich vom Baum aus gesehen hintereinander. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Die von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Flächen sind gesondert ausgewiesen. Die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst und gekennzeichnet. Die Herrichtuog und Pflege der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Kirchengemeinde oder deren Beauftragten. Die einzelnen Grabstätten dürfen nicht mit liegenden oder stehenden Grabmalen versehen werden. Eine Namensplakette wird an zentraler Stelle von der Kirchengemeinde angebracht, Für das Aufstellen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u.ä.) ist die dafür vorgesehene Stelle zu nutzen.
(2) Die Kirchengemeinde übernimmt keine Gewähr für die Lebensdauer des Baumes und haftet nicht bei Zerstörung oder Absterben des Baumes. Gleiches gilt, wenn die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der Kirchengemeinde für eine Ersatzbepflanzung zu sorgen.
(3) Für Urnenwahl-Baumgrabstätten gelten die für Wahlgrabstätten vorgesehenen Vorschriften.

Holtensen-Bredenbeck, den 09.10.2020

Der Kirchenvorstand

Alfred Staats
Vorsitzender

Markus Lüdde
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, henaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand
L.S. i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen- Bredenbeck in Holtensen.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen-Bredenbeck am 08.10.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
§ 2 Friedhofsverwaltung
§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften
§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
§ 7 Anmeldung einer Bestattung
§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
§ 9 Ruhezeiten
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten
§ 11 Allgemeines
§ 12 Reihengrabstätten
§ 12 a Gräber ohne Pflegeverpflichtung
§ 12 b Sozialbestattungen
§ 13 Wahlgrabstätten
§ 14 Urnenreihengrabstätten
§ 15 Urnenwahlgrabstätten
§ 15a Urnenwahl-Baumgrabstätten
§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
§ 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen
§ 18 Gestaltungsgrundsatz
§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten
§ 20 Allgemeines
§ 21 Grabpflege, Grabschmuck
§ 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen
§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
§ 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
§ 25 Entfernung
§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern
§ 27 Leichenhalle
§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren
§ 29 Haftung
§ 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften
§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten